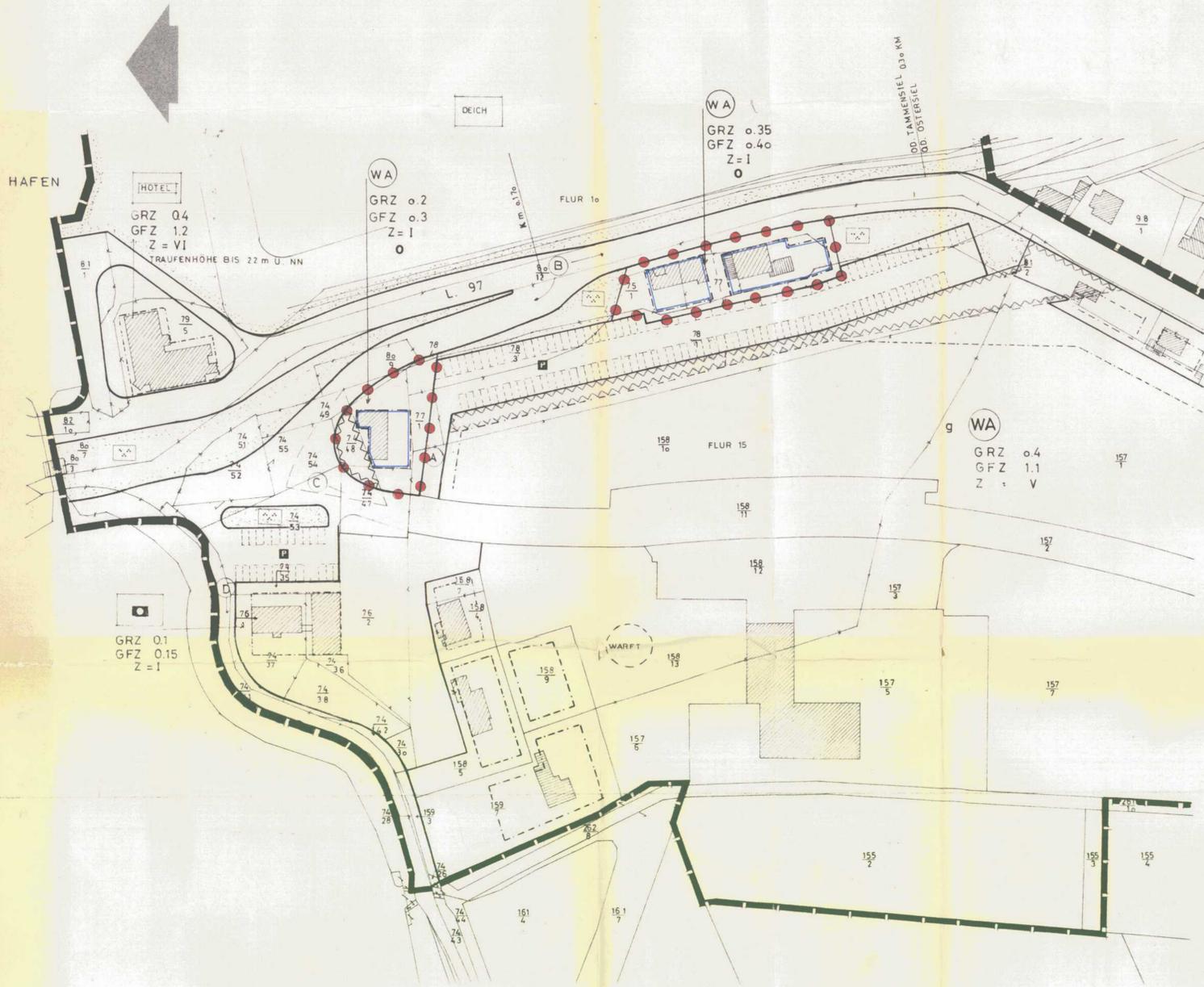


# SATZUNG DER GEMEINDE PELLWORM ÜBER DIE 1.ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.1 "GEBIET AM HAFEN"

AUFGRUND DES §10 BUNDESBAUGESETZES (B BAU G) VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. S. 341) UND DES §1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10. APRIL 1969 (GVOBL. SCHL. - H. S. 59) IN VERBINDUNG MIT §1 DER ERSTEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES B BAU G VOM 9. DEZ. 1960 (GVOBL. SCHL. - H. S. 198) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 17.7.75 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.1 BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) ERLASSEN.

## PLANZEICHNUNG -TEIL A-



## ZEICHENERKLÄRUNG

### I FESTSETZUNGEN

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGE
●	GRENZE DER 1.ÄNDERUNG DES B-PLANES	§ 9 ABS.5 B BAU G
○	ART DER BAUL. NUTZUNG	§ 9 ABS.1 NR.1a B BAU G
WA	ALLGEMEINE WOHNGEBIETE	§ 4 BAU NVO
GRZ 0.2	GRUNDFLÄCHENZAHL	§ 9 ABS.1 NR.1a B BAU G
GFZ 0.3	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	§ 9 ABS.1 NR.1b B BAU G
Z=1	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE -ALS HÖCHSTGRENZE- VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN	§ 9 ABS.1 NR.2 B BAU G
○	OFFENE BAUWEISE	§ 22 BAU NVO
—	ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN	§ 9 ABS.1 NR.1b B BAU G
—	BAUGRENZE	§ 23 BAU NVO

### II DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

—	VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN	▨	VORHANDENE BAUL. ANLAGEN
—	FORTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN	△	SICHTDREIECK
—	GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZEN		
1/2	FLURSTÜCKSNUMMERN		

### TEXT -TEIL B-

#### GESTALTUNG DER BAUL. ANLAGEN

a.) DACHFORM	SATTEL- ODER WALMDACH
b.) DACHNEIGUNG	BIS 50°
c.) DACHEINDECKUNG	DUNKLE PFANNEN ODER KLEINFORMATIGE DUNKLE ASBESTZEMENTPLATTEN
d.) FASSADENGESTALTUNG	ROTE VORMAUERZIEGEL

#### ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN

INNERHALB DER IM PLAN UNTER "VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN (SICHTDREIECKE) SIND EINFRIEDIGUNGEN UND BEPFLANZUNGEN VON MEHR ALS 70cm ÜBER FAHRBAHNOBERKANTE DAUERND ZU UNTERLASSEN. GRUNDSTÜCKSZUFAHRTEN IM BEREICH DER SICHTDREIECKE SIND NICHT ZULÄSSIG.

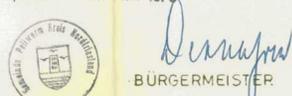
1. ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH DEN §§ 8 UND 9 B BAU G AUF DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 12.2.75

PELLWORM, DEN 6. Okt. 1975

  
BÜRGERMEISTER

2. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 14.3.75 BIS 14.4.75 NACH VORHERIGER AM 6.3.75 ABGESCHLOSSENER BEKANNTMACHUNG MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN IN DER AUSLEGUNGSFRIST GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

PELLWORM, DEN 6. Okt. 1975

  
BÜRGERMEISTER

3. DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 25.9.75 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.

KATASTERAMT HUSUM, DEN 2.10.1975

  
REGIERUNGSVERMESSUNGSDIREKTOR

4. DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE AM 17.7.75 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 17.7.75 GEBILLIGT.

PELLWORM, DEN 6. Okt. 1975

  
BÜRGERMEISTER

5. DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLAN-SATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE NACH § 11 B BAU G MIT ERLASS DES INNEN-MINISTERS VOM 3.3.76 AZ: IV 810c-813/64-54.103(1) -MIT AUFLAGEN- ERTEILT.

PELLWORM, DEN 6. April 1976

  
BÜRGERMEISTER

6. DIE AUFLAGEN WURDEN DURCH DEN SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM ——— ERFÜLLT. DIE AUFLAGENERFÜLLUNG WURDE MIT ERLASS DES INNEN-MINISTERS VOM ——— AZ: ——— BESTÄTIGT.

PELLWORM, DEN

BÜRGERMEISTER

7. DIE BEBAUUNGSPLAN-SATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

PELLWORM, DEN 6. April 1976

  
BÜRGERMEISTER

8. DIESER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) IST AM 23.4.76 MIT DER BEWIRKTEN BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG SOWIE DES ORTES UND DER ZEIT DER AUSLEGUNG RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN UND LIEGT ZUSAMMEN MIT SEINER BEGRÜNDUNG AUF DAUER ÖFFENTLICH AUS.

PELLWORM, DEN 23. April 1976

  
BÜRGERMEISTER